

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesfinanzgericht erkennt durch die Richterin***Ri*** in der Beschwerdesache ***Bf1***, ***Bf1-Adr***, vertreten durch ***Ra***, ***Adr_Ra***, über die Beschwerde vom 16. April 2020 gegen den Bescheid des FA ***X*** vom 1. April 2020 betreffend Abweisung des Antrages auf Bekanntgabe des Einheitswertes zu Liegenschaft EZ ***1*** vom 5.2.2020 zu Recht:

Der Beschwerde wird gemäß § 279 BAO Folge gegeben.

Der angefochtene Bescheid wird aufgehoben.

Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

I. Verfahrensgang

Mit Schreiben vom 5.2.2020 ersuchte der rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführer um Bekanntgabe des Einheitswertes zu Liegenschaft EZ ***1***.

Mit Bescheid vom 1.4.2020 wies die belangte Behörde den Antrag ab. Begründend wurde im Wesentlichen auf [§ 48a BAO](#) verwiesen.

Dagegen wurde mit Schreiben vom 16.4.2020 Beschwerde eingebracht. Begründend wurde ausgeführt, der Beschwerdeführer versuche sein Recht auf Übertragung der Liegenschaft und Verbücherung gerichtlich durchzusetzen. Verwiesen wurde sowohl auf § 60 JN, dass einerseits als Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Rechtsanwaltsgebühren bzw. Gerichtsgebühren der dreifache Einheitswert einer Liegenschaft heranzuziehen sei und begründend mit § 41 Abs. 1 JN wurde darauf hingewiesen, dass das Gericht seine Zuständigkeit

von Amts wegen zu prüfen habe. Diese Recht müsse dem Rechtswerber ebenfalls zustehen, Auskunft darüber zu erhalten, wie der Streitgegenstand zu bewerten sei.

Die belangte Behörde wies die Beschwerde mit Beschwerdevereentscheidung vom 30.6.2020 ab.

Dagegen wurde mit Schreiben vom 6.7.2020 ein Vorlageantrag eingebracht.

Die belangte Behörde legten den Akt am 13.8.2020 dem Bundesfinanzgericht zur weiteren Bearbeitung vor.

Mit Beschluss vom 28.9.2020 ersuchte das Bundesfinanzgericht um Erläuterungen zu § 60 JN und nähere Ausführungen zum Antrag.

Mit Schreiben vom 7.10.2020 beantwortete die rechtsfreundliche Vertretung des Beschwerdeführers den Beschluss und erläuterte, dass der Einheitswert für die Bemessung des Streitwertes und der Gerichtskosten maßgeblich sei.

II. Das Bundesfinanzgericht hat erwogen:

1. Festgestellter Sachverhalt

Mit Vorvertrag vom 21.10.2019 stellte der Beschwerdeführer dem Eigentümer der Liegenschaft EZ ***1***, ein rechtsverbindliches Angebot. Im Falle der Annahme dieses Angebotes verkaufe Herr ***V*** dem Beschwerdeführer die Liegenschaft (Gewerbeliegenschaft, Gebäude samt Grundstück) zu einem Kaufpreis von 550.000 Euro.

Mit Schreiben vom 5.2.2020 ersuchte der Beschwerdeführer um Bekanntgabe des Einheitswertes zu Liegenschaft EZ ***1***.

Der Beschwerdeführer ist Eigentümer der betroffenen Liegenschaft (Kaufvertrag vom 11.3.2020).

2. Beweiswürdigung

Gem. [§ 167 Abs. 2 BAO](#) haben die Abgabenbehörden und das Bundesfinanzgericht unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Abgabenverfahrens nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht.

Die obigen unstrittigen Sachverhaltsfeststellungen sind allesamt aktenkundig und können somit gemäß [§ 167 Abs 2 BAO](#) als erwiesen angenommen werden.

3. Rechtliche Beurteilung

Gem. [§ 1 Abs. 1 AuskG](#) haben die Organe des Bundes sowie die Organe der durch die Bundesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht.

Auskünfte dürfen nicht erteilt werden, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht der Erteilung entgegensteht. Solche von Abgabenbehörden zu beachtende Verschwiegenheitspflichten sind va die Amtsverschwiegenheit, das Grundrecht auf Geheimhaltung personenbezogener Daten gem. [§ 1 DSG](#) und die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht des [§ 48a BAO](#).

Gem. [§ 2 AuskG](#) kann jedermann schriftlich, mündlich oder telephonisch Auskunftsbegehren anbringen.

Wird eine Auskunft nicht erteilt, so ist auf Antrag gem. [§ 4 AuskG](#) hierüber ein Bescheid zu erlassen.

Mit Bescheid vom 1.4.2020 verweigerte die belangte Behörde mit Verweis auf § 48a BAO die Auskunft. Ein von der Abgabenbehörde erlassener Bescheid über die Verweigerung der Auskunft ist mit Bescheidbeschwerde anfechtbar (vgl. Ritz BAO⁶, § 4 AuskpflG Tz 7).

Da der Beschwerdeführer mittlerweile Eigentümer der Liegenschaft ist, betrifft die Bekanntgabe des Einheitswertes seinen eigenen Bewertungsakt. Eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht steht der Erteilung der Auskunft somit nicht entgegen.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist nach dem AuskG ein Bescheid lediglich zu erlassen, wenn eine Auskunft nicht erteilt wird. Der erteilten Auskunft kommt hingegen als bloßer Wissenserklärung kein Bescheidcharakter zu. Eine Auskunft kann daher nicht Gegenstand des bescheidmäßigen Abspruches einer Berufungsentscheidung sein. Nach dem AuskG ist eine Berufungsbehörde vielmehr allein zu der spruchmäßigen Feststellung befugt, dass das Finanzamt eine Auskunft zu Recht oder zu Unrecht verweigerte. Gelangt eine Berufungsbehörde zur Auffassung, dass das Finanzamt die Auskunft zu Unrecht verweigerte, so kann sie lediglich diese Feststellung treffen und das Finanzamt, dessen Wirkungsbereich die Auskunft betrifft, allenfalls durch Weisung zur Auskunftserteilung verhalten. Zu einer bescheidmäßigen Auskunftserteilung ist die Berufungsbehörde unzuständig (VwGH 19.9.1989, [88/14/0198](#)).

Da keine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht der Erteilung entgegensteht, war die Verweigerung der Auskunft rechtswidrig.

Zulässigkeit der Revision

Gegen ein Erkenntnis des Bundesfinanzgerichtes ist die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Im gegenständlichen Fall ist die zu klärenden Rechtsfragen durch die zitierte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes entschieden bzw. ergibt sich die Rechtsfolge unmittelbar aus dem Gesetz, sodass eine Revision nicht zulässig ist.

Salzburg, am 9. Oktober 2020